



Stadt Wolfratshausen

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl.S.448, ber.S.149) geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) sowie des § 8 Abs. 3, Sätze 5 u. 6 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Erlaubnisse und Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der STADT WOLFRATSHAUSEN
(Sondernutzungsgebührensatzung)

in der durch die Änderungssatzung vom 03.03.2005 geänderten Fassung

§ 1
Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Wolfratshausen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine Gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hinein ragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- 3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- 4) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 3
Gebührenfreiheit

- 1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

- 2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- 3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die an bereits bestehenden Bauten genehmigt wurden (z.B. Auslagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen), sowie Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- 4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- 5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden:
 - a) für Sondernutzungen der öffentlichen Hand
 - b) für Sondernutzungen, die durch die örtlichen Verbände, Vereine und Parteien ausgeübt werden, sowie für Sondernutzungen für gemeinnützige Zwecke,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen oder Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen u.ä.,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volks- bzw. Bürgerentscheiden.

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
 - b) dessen Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung ausübt
- 2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- 3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- 4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- 2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- 3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 6 Gebührenerstattung

- 1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- 2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- 3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- 4) Beträge unter 5,-- € werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Wolfratshausen, den 23.10.1996

gez.

Finsterwalder
1. Bürgermeister

Die Euro-Beträge gelten ab 01.01.2002.

Neu ausgefertigt auf Grund der Euro-Sammelsatzung vom 15.11.2001.

Wolfratshausen, 17.12.2001

gez.

Berchtold
1. Bürgermeister